

Satzung

des

Fussballclub Leutkirch e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- Nr.1 Der Verein führt den Namen „Fussballclub Leutkirch e.V.“ (kurz FC Leutkirch), nachstehend Verein genannt.
- Nr.2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leutkirch unter Nr. 95 eingetragen.
- Nr.3 Der Verein hat seinen Sitz in Leutkirch im Allgäu.
- Nr.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr.5 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 2 Zweck und Ziel des Vereins
- Nr.1 Der Verein mit Sitz in Leutkirch im Allgäu verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Nr.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- Nr.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- Nr.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Nr.7 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen der Mitgliederverbände des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), deren Sportarten im Verein betrieben werden, nämlich Fussball. Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zieles
- Nr.1 Abhaltung von regelmäßigen Sportübungen, sowie die Beschaffung der dazu notwendigen Geräte u.s.w..
- Nr.2 Bestellung der zur sachgemäßen Leitung der unter den erwähnten Übungen erforderlichen Personen.
- Nr.3 Beschickung und Abhaltung von Lehrgängen, Versammlungen und Vorträgen.
- Nr.4 Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen.
- Nr.5 Bildung von Jugend- und Kinderabteilungen.
- § 4 Nr.1 Mitgliedschaft
- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- b) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
- c) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen des WLSB, sowie derjenigen Verbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und Mitglied des WLSB sind.
- d) Angehörige des Vereins im Alter zwischen 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Angehörige unter 14 Jahren gelten als Schüler. Jugendliche und Schüler werden von einer eigenständigen Jugendabteilung geführt und betreut. Für oben genannte gilt die Jugendsatzung. Ihr Wahlrecht üben Sie in der Jugendhauptversammlung aus.

- § 4 Nr.2 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der jedoch nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann. Ein rückwirkender Austritt ist nicht gestattet. Eine Beitragsrückerstattung ist nicht zulässig.
 - c) Der Spielerpass wird erst ausgehändigt, wenn dem Verein die Bezahlung des Vereinsbeitrages nachgewiesen ist, sowie alle dem Sportler vom Verein zur Verfügung stehenden Utensilien wie Sportkleidung, Bälle usw., zurückgegeben oder erstattet sind.
 - d) Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für einen Zeitraum von sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - f) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - g) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.
 - h) Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Ort des Vereins haben, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Nr.1 der Vorstand

Nr.2 die Hauptversammlung

§ 7 Der Vorstand

Nr.1 Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) einem Vorstandsgremium, welches aus bis zu 3 Personen bestehen kann
- b) Vorstand Hauptkasse
- c) Vorstand Jugendbereich

Nr.2 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Nr.3 Der Vorstand soll mindestens einmal im Monat von einem Vorsitzenden einberufen werden.

Nr.4 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.

- § 7 Nr.5 Sollte ein Gremiumsmitglied vorzeitig ausscheiden, kann durch Zuwahl der verbleibenden Vorstandschaft ohne Neuwahlen eine neue Person aufgenommen werden. Scheiden zwei von der Hauptversammlung gewählte Vorstandsmitglieder aus, ist von dem verbleibenden Vorstandsmitglied unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.
- Nr.6 Die Gremiumsmitglieder, gem. § 7 Nr. 1 a der Satzung, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.
- § 8 Die Hauptversammlung
- A Die ordentliche Hauptversammlung
- Nr.1 Jeweils im neuen Geschäftsjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage zuvor durch Veröffentlichung in der Schwäbischen Zeitung unter Mitteilung der Tagesordnung.
- Nr.2 Die Tagesordnung hat zu enthalten:
- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch einen Vorsitzenden und dem Kassier.
 - b) Bericht des Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung über Anträge.
 - e) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und das Bestätigen des Vorstandes Jugendbereich. Die Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn ein schriftliches Einverständnis vorliegt. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
- Nr.3 Anträge
- a) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung bei einem Vorsitzenden eingereicht werden.
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zugeben.
- Nr.4 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- Nr.5 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied gem. § 7 Nr. 1a zu unterzeichnen ist.
- Nr.6 Bei Abstimmungen werden Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Briefwahl ist für die ordentlichen Mitglieder möglich.
- B Die außerordentliche Hauptversammlung
- Sie findet statt,
- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b) im Falle von § 7 Nr.5
 - c) wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

§ 9 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen der Strafgewalt. Der Vorstand kann einstimmig Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen, Geldstrafen bis 75 €) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer der Hauptversammlungen beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gemeinnützigen Förderung des Sports.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Nr.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Nr.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten endgeldlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Nr.3 Die Entscheidung über eine endgeldliche Vereinstätigkeit nach Nr.2 trifft die Vorstandschaft i.S. des § 7 Nr.1a. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Nr.4 Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Nr.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- Nr.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- Nr.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Nr.8 Von der Vorstandschaft i.S. des § 7 Nr.1a können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Nr.9 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft erlassen und geändert werden kann.